

Allgemeine Liefer – und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

- 1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten deshalb für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Lieferbedingungen als angenommen.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien für sämtliche Ansprüche aus den nach diesen Bedingungen erbrachten Lieferungen oder Leistungen Nürnberg. Das gleiche gilt für damit im Zusammenhang stehende Klagen im Wechsel- oder Urkundenprozess oder aus Bürgschaften.
- 3) Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Geräte, Teile oder Leistungen. Jedoch haben individuelle Vertragsabreden Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4) Ansprüche unseres Vertragspartners kann dieser nicht abtreten. Aufrechnung ist für ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, solange der Vertragszweck nicht vereitelt wird. Die ganz oder teilweise unwirksame Bedingung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.
- 6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- Kauf- und UN- Werkvertragsrechts finden keine Anwendung.

II. Angebot und Geheimhaltung

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Die unsere Geräte oder Teile betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Werbeprospekte, Druckvorlagen, Muster, Preislisten usw. und die darin enthaltenden Daten, z.B. über Leistungen, Abmessungen, Betriebskosten, technische Eigenschaften und Gewicht, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen behalten wir uns vor.
- 2) Zeichnungen, Betriebsbeschreibungen und andere Unterlagen, die wir dem Angebot beigelegt haben oder in einem anderen Zusammenhang überreichen, dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Kommt es nicht zur Auftragserteilung, so sind uns die Unterlagen, an denen wir uns das Eigentum ausdrücklich vorbehalten, zurückzugeben.
- 3) Der Auftraggeber hat alle im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltene Kenntnisse über unsere Produkte und betrieblichen Abläufe geheimzuhalten und unsere Urheberrechte zu respektieren. Sie dürfen nur zu dem nach dem Vertrag beabsichtigten Zweck genutzt werden und gelten als Geschäftsgeheimnis, dessen Verletzung fristlose Kündigung oder Aufhebung des Vertrages erlaubt, mit der Folge, dass die Gegenpartei zum Schadensersatz verpflichtet ist.

III. Fristen und Lieferumfang

- 1) Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr. Ereignisse, die uns die Lieferung oder die Leistung wesentlich erschweren oder naturgesetzlich, rechtlich oder vorübergehend unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Transportstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel sowie behördliche Anordnungen – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 2) Kommen wir mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Halten wir diese Nachfrist schuldnerisch nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Schadensersatz in Höhe des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als 5 v. H. vom Gesamtbetrag der Kaufsumme, zu beanspruchen, oder / und vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) Der Umfang unserer Lieferung oder Leistung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die von uns angegebenen Preise errechnen sich zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Lohn- und Preiskosten. Ergeben sich zwischen Auftrag und Lieferung Änderungen, z.B. Preiserhöhungen der Vorlieferanten, der Frachten, öffentliche Abgaben, Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, sind wir berechtigt, ohne besondere Anzeige unsere Preise entsprechend zu ändern. Etwa erforderliche

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

- 2) Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, im Allgemeinen fällig innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto da Lohnarbeit. Zug-um-Zug Lieferung behalten wir uns jedoch vor. Vom Fälligkeitstage an sind rückständige Beträge mit 2% über dem Diskontsatz, mindestens jedoch mit 8% zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- 3) Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber, aber nicht an Erfüllungstat angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- oder Finanzierungsspesen. Weitergebung oder Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für Ersatzteile, Montagen, Kundendienstfahrten usw. gelten besondere Zahlungsbedingungen.

3) Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen, auch früherer oder späterer Vertragsverhältnissen, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Werden unsere Geräte oder Teile mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht, und dass der Auftraggeber diese Güter für uns ungeteilt verwahrt. Die aus der Verarbeitung gem. § 950 BGB oder durch die Verbindung gem. § 947 BGB oder Vermischung gem. § 948 BGB entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferbedingungen. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern bzw. be- oder verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten auf uns übergeht. Der Auftraggeber tritt insoweit seine Forderung gegen seine Abnehmer an uns ab. Bei Eingriffen von Gläubigern des Auftraggebers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Auftraggeber uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von im Punkt 4) aufgezählten Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

4) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig soweit auch Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Auftraggebers am Kaufgegenstand, und wir sind berechtigt, sofort die Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere Transport, Prüfung und Aufarbeitung, trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Auftraggeber auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben. Solange sich der Auftraggeber mit der Zahlung offestehender Forderungen im Rückstand befindet, sind wir von jeder Lieferverpflichtung freigestellt.

V. Gefahrübergang und Abnahme

- 1) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres jeweiligen Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch bei frachtfreier Lieferung auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben der Lieferung auch noch andere Leistungen, z. B. Montagen, übernommen haben. Tragen wir ausnahmsweise die Gefahr während des Transportes, so haften wir nur insoweit, als uns gegenüber der Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betraute Personen haftet.
- 2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 3) Mit Inbetriebnahme oder Verarbeitung unserer Geräte oder Teile gelten diese als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

VI. Gewährleistung und Haftung

Wir haften für Mängel, die an von uns gelieferten Geräten oder Ersatzteilen infolge eines Material-, Konstruktions-, Instruktions- oder Fabrikationsfehler entstanden sind, nach folgenden Vorschriften:

- 1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang. Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen seit Anlieferung durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind

unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Fristeinhaltung der Mängelrüge.

2) Die mangelhaften Geräte oder Teile sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, unverändert zu unserer Besichtigung bereitzustellen oder auf unseren Wunsch auf Gefahr des Auftraggebers einzusenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile hiervon gehen in unser Eigentum über bzw. verbleiben in unserem Eigentum. Kosten für Instandsetzung, die ohne unsere Zustimmung erfolgen, werden nicht anerkannt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt für uns jede Haftung aus.

3) Ferner sind die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn er beim Vertragsabschluss den Mangel kennt. Ist dem Auftraggeber ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels gegen uns nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für mangelhafte Geräte oder Teile leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die mit der Nachbesserung verbundenen Aufwendungen des Kunden werden maximal bis zum Rechnungswert des beschädigten Teiles getragen. Instandsetzungen außerhalb unserer Betriebsstätten werden nur in besonders vereinbarten Fällen auf Rechnung des Auftraggebers ausgeführt.

4) Lehnen wir Austausch oder Instandsetzung ab, schlägt eine Nachbesserung oder eine mit ihr verbundene angemessene Frist fehl, oder sie ist uns unzumutbar, steht dem Auftraggeber entweder ein Minderungsrecht bis höchstens zum Rechnungswert des beschädigten Teiles unseres Lieferumfangs, oder ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen sind dabei ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine vertragliche Pflichtverletzung zu vertreten.

5) Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung unsererseits sind sowohl Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers als auch unsere Haftung ihm gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden.

6) Eventuelle Mängelansprüche aus der Durchführung von Instandsetzungen oder Montagearbeiten oder aus sonstigen Gründen verjähren spätestens binnen 1 Jahres nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsvereinbarter Geräte oder Teile, oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

7) Eine Mängelrüge des Auftraggebers beeinflusst weder seine Zahlungsverpflichtung noch die Fälligkeit. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf die Ausübung seines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzung zur Last, oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung keinen Einfluß auf den vorhandenen Mangel hat. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Auftraggeber unsere Vorschriften über Einbau, Einsatz und Behandlung unserer Geräte oder Teile nicht befolgt und etwaige Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässigen oder unsachgemäßen Einbau, Einsatz und die Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das Fehlen von Fahrlässigkeit bzw. die sachgemäße Behandlung hat der Auftraggeber nachzuweisen.

9) Für Teile, die wir beziehen, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Leistungen unserer Unterlieferanten.

10) Bei gebrauchten Geräten oder Teilen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware an den Auftraggeber. Es wird keine Gewähr geleistet, wenn der Auftraggeber uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

11) Der Auftraggeber stellt sicher, dass wir durch an ihn erbrachte vertragsmäßige Lieferungen oder Leistungen weder Patent- noch Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden. Insbesondere hat er Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die uns zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, zu tragen.